FUCHS STOLZ
STEUERBERATER

# Sach- oder Geldzuwendung?

Viele Arzt- und Zahnarztpraxen gewähren ihren Mitarbeiter:innen „Sachzuwendungen“ in Form von Gutscheinen. Damit diese tatsächlich im rechtlichen Sinn als Sachzuwendung gelten und damit steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Schon seit längerer Zeit gelten zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen sowie Geldsurrogate grundsätzlich als Geldleistung - und damit eben **nicht** als begünstigter Sachbezug. Gutscheine und Geldkarten, die **ausschließlich** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Vorgaben des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen, gelten als Sachbezug.

In der Praxis besteht häufig Unsicherheit, welche Gutscheine diese Anforderungen tatsächlich erfüllen. Beispiel: Gutscheine mancher Supermarktketten (z.B. Edeka) können auch in bar ausgezahlt werden. Dadurch gelten sie steuerlich vollständig als Geldleistung und nicht als Sachbezug. In solchen Fällen ist eine **steuerfreie Gewährung nicht möglich**.

Da es eine Vielzahl von Gutscheinanbietern gibt, können wir leider nicht in jedem Einzelfall prüfen, ob der von Ihnen verwendete Gutschein die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Wir müssen Sie daher bitten, Ihre eingesetzten Gutscheine dahingehend selbst zu überprüfen.

Wir setzen für unsere Mitarbeiter:innen derzeit auf elektronische, wiederaufladbare Gutscheinkarten des Anbieters **Spendit**. Diese erfüllen nach aktuellem Stand die gesetzlichen Anforderungen und gelten somit als steuerfreier Sachbezug. Zudem sind sie sehr leicht handelbar.

Sollten Sie Ihren Mitarbeiter:innen Gutscheine zukommen lassen, empfehlen wir Ihnen unbedingt, auf rechtskonforme Lösungen zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

FUCHS STOLZ
STEUERBERATER

Betriebswirtschaftliche Beratung für
Zahnärzte / Steuerkanzlei Volkach

In den Böden 1
97332 Volkach
Tel.: 09381 / 80 80-10

mail@fuchsundstolz.de
www.fuchsundstolz.de